Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5440

23. 06. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen für Leinsamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen [1]), insbesondere auf Artikel 2 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 sind die Merkmale für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises sowie die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe und für die Kontrolle der in der Gemeinschaft geernteten Leinsamen festzusetzen.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis muß unter Zugrundelegung der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt werden.

Zu diesem Zweck müssen während des Zeitraums der Vermarktung von Leinsamen gemeinschaftlichen Ursprungs die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Es erscheint jedoch angezeigt, Angebote unberücksichtigt zu lassen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden.

Liegen keine repräsentativen Angebote und Notierungen für Leinsamen vor, so ist für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Leinsamen der Wert der aus diesen Samen gewonnenen Verarbeitungserzeugnisse zugrunde zu legen. Falls die Notierungen für Leinöl und Leinkuchen bedeutend niedriger sind als die Notierungen für Leinsamen, so ist für die Ermittlung des Weltmarktpreises ebenfalls der genannte Wert zugrunde zu legen, um den Verkauf der Gemeinschaftserzeugung an Leinsamen unter normalen Marktbedingungen zu ermöglichen.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung sicherzustellen, ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis für eine Grenzübergangsstelle der Gemeinschaft festzustellen. Bei der Bestimmung dieses Grenzübergangsortes ist zu berücksichtigen, ob er für die Einfuhr von Leinsamen repräsentativ ist. Aus diesem Gund ist der Hafen von Rotterdam zu wählen. Die Berücksichtigten Angebote und Notierungen müssen angepaßt werden, wenn sie einen anderen Grenzübergangsort betreffen.

Für die in Betracht gezogenen Angebote und Preise sind außerdem Anpassungen vorzusehen, um etwaige Unterschiede in der Aufmachung und der Qualität gegenüber den für die Ermittlung des Zielpreises festgesetzten Kriterien auszugleichen.

Es ist vorzusehen, daß die Erzeuger-Mitgliedstaaten die für ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen.

Nach Artikel 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die ermittelt wird durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Leinsamenaussaatflächen, der unter Berücksichtigung der Eigenschaften des erzeugten Leins sowie in den wichtigsten Erzeugungsgebieten in der Gemeinschaft festgestellten Ertrag differenziert werden kann.

Um eine vorschriftsmäßige Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist bei der Feststellung des Richtertrags den durch Stichproben in den Hauptanbaugebieten festgestellten Erträgen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 genannte durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen wird unter Berücksichtigung der Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen, die in dem für Leinsamen gemeinschaftlichen Ursprungs repräsentativsten Vermarktungszeitraum festgestellt worden sind, festgesetzt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 29

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird auf der Grundlage des Durchschnitts der während dieses Zeitraums festgestellten günstigsten Angebote und Notierungen festgesetzt, wobei die Angebote und Notierungen unberücksichtigt bleiben, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

3. Können die für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Leinsamen keine Angebote und Notierungen zugrunde gelegt werden, oder besteht die Gefahr, daß die Berücksichtigung dieser Angebote und Notierungen den Absatz der Gemeinschaftsproduktion an Leinsamen unter normalen Marktbedingungen nicht erlaubt, so wird der Weltmarktpreis an Hand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 Kilogramm Leinsamen gewonnen werden, ermittelt, wobei von diesem Wert ein Betrag abgezogen wird, der den Kosten der Verarbeitung dieser Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht.

Artikel 2

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für in Rotterdam gelieferte lose Leinsamen der Standardqualität ermittelt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den Bedingungen von Absatz 1 nicht entsprechen, werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

Artikel 3

Die Erzeugermitgliedstaaten führen ein Kontrollsystem ein, wonach sich in den Fällen, in denen eine Beihilfe gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 gewährt wird, für jeden einzelnen Leinsamenerzeuger nachprüfen läßt, ob zwischen der Fläche, für deren Leinsamenerzeugung er die Gewährung einer Beihilfe beantragt hat, und der abgeernteten Leinsamenaussaatfläche Übereinstimmung besteht.

Artikel 4

Der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 vorgesehene Richtertrag wird vor allem unter Berücksichtigung der durch Stichproben in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft festgestellten Hektarerträge festgelegt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 sieht vor, daß der Rat die Merkmale für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Leinsamen und die Grundregeln hinsichtlich der Gewährung und Kontrolle der Beihilfe erläßt.

Das ist der Zweck dieses Vorschlages.

2. Hinsichtlich der Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises hat die Kommission weitgehend die für die anderen Ölsaaten geltenden Bestimmungen übernommen (Berücksichtigung der günstigsten repräsentativen Angebote an den wichtigsten Börsenplätzen – Festsetzung des Preises für in Rotterdam gelieferte lose Saaten der Standardqualität).

Es ist jedoch vorgesehen, daß der Preis der Leinsamen auf Grundlage des Wertes des Öls und der Ölkuchen festgestellt wird, wenn für Leinsamen keine Angebote und Notierungen vorliegen, und wenn die Berücksichtigung der Angebote und Notierungen für Leinsamen es nicht erlauben würden, die Gemeinschaftserzeugung an Leinsamen zu normalen Bedingungen zu verkaufen.

Der Richtertrag, der dazu bestimmt ist, die Erzeugung, für die die Beihilfe gewährt wird, festzusetzen, wird auf Grundlage der in den Hauptanbaugebieten durch Stichproben festgestellten Hektarerträge festgelegt.

Bezüglich der Kontrolle ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die im Beihilfeantrag aufgenommenen Angaben nachprüfen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 41/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.